

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 14. Januar 1861.)

Mit Schreiben vom 13. d. d. hat das Zentralkomite für das eidg. Schützenfest in Nidwalden den Wunsch ausgesprochen, mit dem Schweiz. Militärdepartemente über die von diesem angeregten, im militärischen Interesse liegenden, das Feldschützenwesen betreffenden Abänderungen am projektirten Schießplane zu konferiren.

Diesem Wunsche entsprechend hat der Bundesrath eine Kommission ernannt, welche zu begutachten hat, in welcher Weise das Schützenwesen und die eidgenössischen Freischießen überhaupt vom militärischen Standpunkte aus zu organisiren seien.

Die Kommission und die Abgeordneten des obgedachten Zentralkomite haben in Bern zu einer Konferenz sich zu versammeln.

Als Mitglieder der Kommission wurden ernannt:

- Herr Landammann Bigler, in Solothurn;
- „ Oberstlieutenant Bruderer, in St. Gallen;
- „ Ständerath Bürli, in Baden (Aargau);
- „ Stabsmajor van Berchem, in Graub (Waadt);
- „ Sieber-Schindler, Präsident der luzernischen Feldschützengesellschaft.

Der schweizerische Konsul in Highland macht mit Depesche vom 18. Dezember v. J. dem Bundesrathe die Mittheilung, daß im Laufe des verflossenen Jahres eine große Anzahl junger Handelskommis u. dgl. nach dem Westen der Vereinigten Staaten Nordamerika's ausgewandert und daselbst in ihren Erwartungen vollständig getäuscht worden seien, indem gerade diese Klasse von Auswanderern wegen der starken Konkurrenz von Seite der Eingebornen stets die größte Mühe hat, einen ihrem frühern Stande angemessenen Platz zu finden, was besonders bei den gegenwärtigen sehr mißlichen politischen und kommerziellen Zuständen der Fall sei.

Diese Mittheilung wird daher als **W a r n u n g** zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bundesrath hat beschlossen, die nachstehenden, die Erwerbung und die Schenkung des Rütli betreffenden Urkunden zu veröffentlichen.

### Kaufvertrag.

(Abgeschlossen am 10. November 1859.)

Kund und zu wissen sei, daß zwischen Herrn Michael Truttmann, Landmann zu Uri, als Verkäufer einerseits und der Lit. schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, — vertreten durch ihren hiefür bevollmächtigten Aktuar, Herrn Kantonsprokurator J. B. Spyrri von Zürich, — als Käuferin anderseits, nachfolgender aufrechter, redlicher und unwiderrüflicher Markt, Kauf und Verkauf eingegangen und abgeschlossen worden sei.

Es hat nämlich zu kaufen gegeben Herr Michael Truttmann der löbl. schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft sein Heimwesen „Rütli“ genannt, am Bierwaldstättersee, in der Gemeinde Seelisberg gelegen, bestehend in Haus, Gaden, Quellenhütte und in einem Stük Land, laut Vermessung des Herrn Ingenieur J. Schürmann mit einem Flächeninhalte von  $16\frac{3}{4}$  Jucharten, 11 Ruthen und 66 Quadratußen, so grenzt nidsich an den Bierwaldstättersee, jonst allseits theils an Bezirks-, theils an Gemeindefwald, für und um Fr. 55,000, sage:

Schweizerfranken fünfzig und fünftausend, welche die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft als Käuferin dem Herrn Verkäufer zum Theil schon ausgerichtet, und das Uebrige noch Morgen (St. Martinstag 1859) an baarem Gelde entrichten und bezahlen wird, auf welchen Tag auch der Antritt des Kaufes festgesetzt ist.

Dieses Heimwesen „Rütli“ sammt Gebäulichkeiten ist Egen, frei, ledig und los und nichts als allgemeine Landsteuer verklümmert.

Als weitere Kaufvertragsbedingungen sind sodann noch festgesetzt und angenommen worden:

- 1) Die Familie Truttmann hat das Vorrecht, das verkaufte Gut um einen jährlichen Zins von Fr. 600, sage: Schweizerfranken sechshundert, in Pacht zu nehmen. Ein besonderer Pachtvertrag wird die Pflichten des Pächters feststellen. Mit dem Tode der Eltern Truttmann erlischt die Pacht, kann aber erneuert werden.
- 2) Der Verkäufer verpflichtet sich, das Kaufsobjekt frei, ledig und eigen an die Käuferin zu übertragen, sowie ihr alle auf das Gut bezüglichen Urkunden und Schriften zu übergeben.
- 3) Insofern sich in Folge dieses Kaufvertrages und über die Auslegung desselben Anstände erheben sollten, so werden dieselben durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Für dasselbe ernennt jeder der Contrahenten ein Mitglied. Der Obmann wird von beiden Richtern, und insofern sie sich auf denselben nicht einigen könnten, durch den jeweiligen Präsidenten des Bundesgerichtes bestimmt.

Hiermit übergibt Herr. Verkäufer Truttmann der löbl. schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft als Käuferin das vorbemeldte Haus und Gut „Mütli“ mit Recht und Gerechtigkeiten, Nutzen und Beschwerden, Dach und Gemach, Grund und Boden, Ein- und Ausgang, in Ziel und Marken, überhaupt alles so, wie er und vorherige Besitzer desselben solches eingehabt, genuzet und ruhig besessen haben, und setzt dieselbe in dessen Besitz so ein, daß sie damit nach ihrem Gefallen schalten und walten kann, wie mit andern ihrem Eigenthum, ohne Jemandens Einsprache oder Widerrede.

• Zu Urkund und Befräftigung dessen hat der unterzeichnete geschworne Landschreiber diesen Kaufbrief, auf beidseitige Angabe und Verlangen, also gefertigt, unterschrieben und mit dem Sigill der Standeskanzlei von Uri versehen, jedoch ihm und den Seinigen durchaus ohne Schaden und Nachtheil.

Gegeben zu Altdorf, den 10. November 1859.

Franz Lusser zu Uri  
Landschreiber.

(L. S.)

### Empfangsbefcheinigung.

Daß laut vorgewiesener Quittung des vorbemeldten Herrn Verkäufers Michael Truttmann der ganze Kaufpreis im Betrage von Fr. 55,000, sage: Schweizerfranken fünfzig und fünftausend, ausgerichtet und bezahlt sei, bescheinigt amtlich

Altdorf, den 28. Februar 1860.

Der Landschreiber:  
Franz Lusser.

(L. S.)

### Schenkungsurkunde.

(Ausgefertigt in Altdorf den 2. Juli 1860.)

Kund und zu wissen sei, daß die Lit. Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, vertreten durch Lit. Herrn Staatsarchivar J. H. Hof in Zürich, Mitglied derselben, im Namen dieser Letztern dem h. Bundesrathe zu Händen der schweizerischen Eidgenossenschaft schenkungsweise unter den nachfolgenden Bedingungen zu Eigenthum überträgt und übergiebt: Das laut Kauftrief der unterzeichneten Standeskanzlei vom 10. November 1859 außer allgemeiner Landsteuer als Egen, ledig und los erworbene Heimwesen, Mütli genannt, am Bierwaldstättlersee, in der Gemeinde Seelisberg gelegen, bestehend in Haus, Gaden, Quellenhütte und in einem Stüke Land, laut Vermessung des Herrn Ingenieur J. Schürmann mit einem Flächenraum von 16¼ Fucharten, 11 Ruthen und 66 Quadratfuß Land, so grenzt nidsich an den

Bierwaldbstättersee, einerseits an Allmend (Schützenrüthi), sonst allseits theils an Bezirks-, theils an Gemeindefwald.

Bei dieser Schenkung werden von der Schenkgeberin nachfolgende Bedingungen festgesetzt und vorbehalten:

- I. Das zu Gunsten des h. Bundesrathes, beziehungsweise der schweizerischen Eidgenossenschaft konstituirte Eigenthum ist insofern beschränkt, daß eine weitere Handänderung unzulässig ist, und das Mütli für alle Zukunft unveräußerliches schweizerisches National-eigenthum sein und bleiben soll.
- II. Unter der Oberaufsicht des h. Bundesrathes verbleibt die gesammte Verwaltung des Gutes, einschließlich der Disposition über die vorhandenen Gebäulichkeiten und die Verwendung des Ertrages, auch in Zukunft der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, resp. der Centralkommission derselben.
- III. Falls der Ertrag die zur Herstellung und Unterhaltung der Gebäulichkeiten, Wege, Anlagen, und überhaupt im Interesse des Gutes erforderlichen Verwendungen übersteigt, steht die freie Verwendung über einen solchen Ueberschuß (immerhin behufs gemeinnütziger Zwecke) gleichfalls der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu.

Vorbehältlich dieser Bestimmungen übergibt die Centralkommission der gemeinnützigen Gesellschaft dem hohen Bundesrathe zu Händen der schweizerischen Eidgenossenschaft das vorbemeldete Gut, Mütli genannt, mit Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzen und Beschwerden, Dach und Gemach, Grund und Boden, Ein- und Ausgang, in Ziel und Marken, überhaupt alles so, wie sie und vorherige Besitzer desselben solches eingehabt, genuzet und ruhig besessen haben, und setzt denselben hiemit in dessen Besitz als Eigenthümer ein.

Zu Urkund und Bekräftigung dessen hat der unterzeichnete geschworne Landschreiber diesen Schenkungsbrief also gefertigt, unterschrieben und mit dem Sigill der hiesigen Standeskanzlei bekräftiget, jedoch ihm und den Seinigen durchaus ohne Schaden und Nachtheil.

Ulldorf, den 2. Juli 1860.

(L. S.)

Franz Lusser zu Uri  
Landschreiber.

### Schenkungsurkunde.

(Ausgefertigt in Zürich den 2. Heumonats 1860.)

Kund und zu wissen sei,

daß die Centralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Namens der letzteren das Gut, genannt Mütli, am Bierwaldbstättersee, in

der Gemeinde Seelisberg, Kantons Uri gelegen, welches die genannte Gesellschaft, Dank dem Patriotismus des Schweizervolkes und voraus seiner Jugend, um die Summe von fünf und fünfzig tausend Franken erworben hat, in den Ziefen und Marchen und mit den Zubehörden, Rechten und Bestimmungen, welche in der Urkunde der wl. Standeskanzlei Uri, gegeben zu Altdorf am zweiten Heumonate eintausend achthundert sechszig, enthalten sind, dem hohen Bundesrathe zuhanden der schweizerischen Eidgenossenschaft schenkungsweise als unveräußerliches Nationaleigenthum überträgt, zueignet und übergibt, in der Meinung, daß die Verwaltung des obgenannten Gutes unter Oberaufsicht des hohen Bundesrathes der Gesellschaft zustehen soll, und daß derselben ein allfälliger Ueberschuß des Reinertrages jederzeit zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überlassen bleibt.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Instrument ausgestellt und mit unserm Siegel, so wie mit den Unterschriften unsers Präsidenten und Aktuars versehen worden.

Gegeben in Zürich am  
zweiten Heumonate des Jahres  
tausend achthundert sechzig.

Im Namen der Zentralkommission  
der schweizerischen  
gemeinnützigen Gesellschaft,  
Der Präsident:  
**Dr. U. Schuder**, Regierungspräsident.  
Der Aktuar:  
**Joh. Bernh. Spyrri**.

### Dankschreiben des Bundesrathes.

(Vom 18. April 1860.)

An die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich.

Hochgeachtete Herren!

Mit verehrl. Zuschrift vom 16. März d. J. übergeben Sie der Eidgenossenschaft das klassische Mütli als Geschenk unter den Vorbehalten:

- 1) daß dasselbe unveräußerliches Nationaleigenthum bleibe;
- 2) daß es unter der Oberaufsicht des Bundesrathes ferner von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft dürfe verwaltet werden, und
- 3) daß ein allfälliger Ueberschuß seines Ertrages dieser Gesellschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zufalle.

Wir haben die Ehre, Ihnen hierauf zu erwidern, daß wir unsererseits bereit sind, diese Schenkung mit den Vorbehalten in derjenigen nota-

rialischen Zufertigung anzunehmen, wie solche von Ihnen in Aussicht gestellt ist. Dabei fühlen wir uns verpflichtet, Ihrer würdigen Gesellschaft, so wie den edlen Gebern aller Altersstufen, namentlich der Hoffnung der vaterländischen Zukunft, der schweizerischen Jugend, für die bei diesem Anlaße bethätigte Sorgfalt für Heilighaltung der theuersten nationalen Erinnerungen und für deren getreue Ueberlieferung auf die Nachwelt unsere vollste Anerkennung und unsern warmen Dank hiemit auszusprechen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. April 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**F. Frey-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

(Vom 16. Januar 1861.)

Mit Rücksicht auf die zwischen Frankreich und England stattgefundene Verständigung über gegenseitige Paßbefreiung hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis Schreiben erlassen.

„Tit. I

„In Folge einer Verständigung zwischen Frankreich und England über gegenseitige Paßbefreiung sind vielseitige B.gehren an uns gelangt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch ein ähnliches Verhältniß zwischen der Schweiz und andern Staaten angestrebt werden sollte. Während wir uns mit dieser Angelegenheit befassen und weitere Erkundigungen einziehen, wollen wir nicht ermangeln, vor Allem die Ansichten der Kantonsregierungen einzuholen und uns darüber zu belehren, ob und in wie weit dieselben geneigt seien, ihre Mitwirkung zuzusagen, falls zwischen der Schweiz und andern Staaten die üblichen Paßbeschränkungen gegenseitig aufgehoben werden könnten. Wir setzen dabei voraus, daß es sich nur um die Pässe als Reiseschriften handeln würde, ohne daß das Erforderniß von geeigneten Legitimationschriften für Aufenthalt oder Niederlassung beseitigt würde.

„Indem wir um einen baldigen Bericht ersuchen, benutzen wir diesen Anlaß u. s. w.“

Der bisherige schweiz. Konsul in Pernambuco (Brasilien), Herr Anton Schlapprig von Arbon, sucht mit Schreiben, d. d. Arbon 10. Dezember v. J., um Entlassung von seiner Stelle nach, weil er nicht mehr nach Brasilien zurückkehren werde.

Diesem Gesuche entsprach der Bundesrath, und wählte an die Stelle des Demissionärs Herrn F. Linden von St. Gallen, vom Hause Linden, Wild und Comp. in Pernambuco, als Konsul für die Provinzen Pernambuco, Ceara, Parahiba do Norte und Rio Grande do Norte.

---

Zum Posthalter in Bubikon, Kts. Zürich, ist der jezige Stations-einnehmer in dort, Hr. Joh. Dubli von Flawyl (St. Gallen), gewählt worden.

---

(Vom 17. Januar 1861.)

Der Bundesrath hat, in Ausführung des Art. 9 im Bekleidungsge-  
 setze vom 21. Dezember v. J., die Abänderungen zum Reglement über  
 die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom  
 27. August 1852 zu Ende verathen.

---

Ein Pulververkäuferpatent ist an Hrn. Germanus Germain, Ge-  
 meindrath in Lütisburg, Kts. St. Gallen; ertheilt worden.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1861
Date	
Data	
Seite	98-104
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 279

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.